

# Männerturnverein Weisslingen

## Statuten

### A. Einleitung

Die Männerriege Weisslingen wurde am 7. Juli 1954 als Sektion des Turnvereins Weisslingen gegründet. An der Generalversammlung vom 8. Februar 2006 machte sich die Riege selbstständig und wurde neu in den Männerturnverein Weisslingen MTVW überführt.

#### **Art. 1 Name, Zweck, Zugehörigkeit**

Der Männerturnverein Weisslingen ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 bis 79 des ZGB mit Sitz in 8484 Weisslingen. Der Verein ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes ZTV, der dem Schweizerischen Turnverband STV angehört, dessen Statuten und Reglementen er sich unterstellt.

Der Verein bietet seinen Mitgliedern eine gesunde körperliche Schulung sowie die Möglichkeit, die Kameradschaft und Geselligkeit zu pflegen. Er ist politisch und konfessionell neutral.

### B. Mitgliedschaft

#### **Art. 2 Mitglieder**

Der Männerturnverein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Alle Mitglieder sind gemäss den Weisungen des STV dem ZTV und dem STV zu melden. Die Vereinsmitglieder müssen nicht Wohnsitz in der Gemeinde Weisslingen haben. Dem neuen Mitglied werden auf Wunsch die Statuten ausgehändigt.

#### **Art. 3 Aktivmitglieder**

Neue Mitturner werden als Aktivmitglieder in einer Turnstunde willkommen geheissen und an der nächsten Generalversammlung offiziell aufgenommen. Damit beginnt die Stimm- und Wahlberechtigung sowie die Beitragspflicht.

#### **Art. 4 Passivmitglieder**

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert, aber nicht aktiv mitturnen will. Auch sie werden an der nächsten Generalversammlung offiziell aufgenommen. Passivmitglieder entrichten einen tieferen Jahresbeitrag als Aktivmitglieder. Die Passivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

#### **Art. 5 Ehrenmitglieder**

Die Ehrenmitgliedschaft, welche das Stimm- und Wahlrecht einschliesst, wird auf Lebenszeit durch Beschluss der Generalversammlung an Mitglieder verliehen, die sich für den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben.

#### **Art. 6 Austritt oder Übertritt**

Der Austritt (oder Übertritt zu den Passivmitgliedern) kann jederzeit mündlich oder schriftlich erfolgen. Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **Art. 7 Ausschluss**

Ein Mitglied, welches die Vereinsinteressen verletzt oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweist, kann durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Entrichtet ein Mitglied während zweier Jahre die Beiträge nicht, so kann es durch den Vorstand von der Mitgliedschaft befreit werden. Ausgeschlossene haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **Art. 8 Beitragspflicht**

Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die GV jährlich festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein und endet mit dem Austritt, resp. dem Ende des betreffenden Kalenderjahres.

## **Art. 9 Versicherungspflicht**

Alle turnenden Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) mit der obligatorischen Prämie, gemäss Reglement SVK-STV, versichert. Der Versicherungsschutz beginnt mit der offiziellen Meldung durch den Vorstand und die Aufnahme beim STV. Im übrigen ist jedermann selber für die erforderlichen Versicherungen verantwortlich. Jegliche Haftung des Vereins ist ausgeschlossen.

# **C. Organisation**

## **Art. 10 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Rechnungsrevisor

## **Art. 11 Generalversammlung**

Das oberste Organ ist die Generalversammlung. Sie findet im Frühjahr statt und ist mindestens einen Monat vorher anzukündigen und zehn Tage vorher mit schriftlicher Traktandenliste durch den Vorstand bekannt zu geben. Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand mindestens fünfzehn Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Stimm- und Wahlrecht haben alle Mitglieder.

Die Geschäfte sind in der Regel folgende:

1. Appell und Wahl der nötigen Stimmentzähler
2. Abnahme des Protokolls der letzten Versammlung
3. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten; Verlesen eines allfälligen Reiseberichtes
4. Genehmigung der Jahresrechnung
5. Decharge-Erteilung an Vorstand und Kassier
6. Budget und Festsetzen des Jahresbeitrages für Aktiv- und Passivmitglieder
7. Festlegen des Jahresprogrammes (inkl. Turnfahrt)
8. Mutationen
9. Wahl des Präsidenten, des Vorstandes, der Turnleiter und des Revisors
10. Ehrungen
11. Verschiedenes

Für Statutenänderungen ist eine 2/3 Mehrheit, bei Auflösung eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Sofern es der Vorstand oder 1/5 aller Mitglieder als notwendig erachten, kann unter Einhaltung der Einberufungsfrist sowie unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

## **Art. 12 Verfahren**

Die Versammlung verfährt gemäss den Bestimmungen des Zürcherischen Gemeindegesetzes.

## D. Vorstand

### Art. 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Aktuar, dem Kassier sowie den beiden Turnleitern. Der Präsident wird jährlich durch die Generalversammlung gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst und wird ebenfalls jährlich durch die Generalversammlung gewählt.

### Art. 14 Kompetenzen

Der Vorstand verfügt über die für das Funktionieren des Vereins nötigen Kompetenzen. Für unvorhergesehene Ausgaben beträgt die jährliche Limite Fr. 1'000.00.

### Art. 15 Entschädigung

Besoldungen oder Sitzungsgelder werden grundsätzlich keine entrichtet, wobei Materialkosten und Spesen vergütet werden können. Den Turnleitern wird eine Entschädigung zugesprochen, die durch den Vorstand festgelegt wird.

### Art. 16 Präsident

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er leitet als Vorsitzender die Sitzungen und Versammlungen und fasst die wichtigsten Ereignisse in einem schriftlichen Jahresbericht zusammen. Rechtsverbindliche Beschlüsse bedürfen der Mitunterzeichnung durch den Aktuar oder den Kassier.

### Art. 17 Aktuar

Der Aktuar ist Vizepräsident und führt die Protokolle über die Sitzungen und Versammlungen. Er besorgt in der Regel auch die Korrespondenz.

### Art. 18 Kassier

Der Kassier führt die Vereinsbuchhaltung und verwaltet das Vermögen. Er besorgt den Einzug aller Mitgliederbeiträge und führt das Mitgliederverzeichnis. Er legt der Generalversammlung die Jahresrechnung vor, welche per Ende Kalenderjahr abzuschliessen ist. Der Vorstand kann dem Kassier für den Finanzverkehr die Vollmacht zur Einzelunterschrift erteilen.

### Art. 19 Turnleiter

Den Turnleitern obliegt die Leitung der Turnstunden unter Beizug von weiteren Vorturnern. Sie sind gehalten, die geeigneten Kurse zu besuchen. Kursgeld und Barauslagen werden vergütet.

### Art. 20 Revisor

Der Revisor prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag auf Entlastung. Er wird jährlich gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

## E. Finanzen

### Art. 21 Mitgliederbeitrag

Die Höhe des jährlichen Beitrages wird für Aktiv- und Passivmitglieder durch die Generalversammlung festgelegt. Vorstands- und Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag ist auf den Maximalbetrag von Fr. 150.- pro Jahr begrenzt.

### Art. 22 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

## F. Schlussbestimmungen

### Art. 23 Auflösung

Im Falle einer Auflösung wird das Vermögen der Gemeindekanzlei treuhänderisch zur Aufbewahrung übergeben. Wird innert zehn Jahren kein neuer Verein mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung gegründet, soll das Vermögen für turnerische Zwecke verwendet werden.

### Art. 24 Streitfälle

Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des ZTV und die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60 ff).

### Art. 25 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch den ZTV unverzüglich in Kraft. Die Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung des Männerturnvereins vom 8. Februar 2006 genehmigt worden.

#### Männerturnverein Weisslingen

Der Präsident:



Peter Forster

Der Aktuar:



Markus Fanti

#### Neugründung befürwortet und genehmigt durch den Turnverein Weisslingen

Weisslingen, den 10. Februar 2006

Der Präsident:



Fabian Hegner

Die Aktuarin:

Nicole Jörger

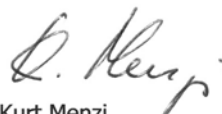


i.v. Auffman (Christi Furrer)

#### Zürcher Turnverband

Diese Statuten wurden vom Zürcher Turnverband am 23.02.06 genehmigt.

Der Zentralpräsident:



Kurt Menzi

Die Statutenverantwortliche:



Brigitte Kuhn

# Anhang

## Präsidenten Männerriege Weisslingen:

Winkler Heinrich, 1911	1954 – 1956
Jucker Walter, 1911	1957 – 1959
Fasnacht Robert, 1917	1960 – 1973
Willer Hansjörg, 1930	1974 – 1977
Rüd Werner, 1937	1978 – 1988
Forster Peter, 1951	1989 – 2006

## Präsidenten Männerturnverein Weisslingen

Forster Peter, 1951	2006 -
---------------------	--------